

Wochenblatt

für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

Nr. 90.

Dienstag, den 14. November

1876.

Verordnung an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betr.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzleramtes ist es die Absicht, die Neuwahlen für den Reichstag unmittelbar nach dem Ablaufe der gegenwärtigen Legislaturperiode bewirken zu lassen.

Die Gemeindeobrigkeiten — als welche in dieser Beziehung für die Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträthe, in den Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister, und für das platte Land die Amtshauptmannschaften zu betrachten sind — werden daher hierdurch angewiesen, unter Beachtung der im Wahlgesetze für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 145 flg.) und in dem zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 Seite 275 flg.) enthaltenen Bestimmungen, ungesäumt — und zwar zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen exempten Grundstücke — die in §§ 6, 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hiernächst haben die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen. In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzutheilen sind, hat die Aufstellung dieser Listen für jeden Bezirk gesondert zu erfolgen, und es sind daher die Gemeindevorstände von der Amtshauptmannschaft wegen der geschickenen Bezirkseinteilung rechtzeitig mit Anweisung zu versehen.

Die Aufstellung der Wählerlisten ist dergestalt zu beschleunigen, daß der Beginn der Auslegung derselben (§ 2 des Reglements) in der ersten Woche des Monats December erfolgen kann.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird durch besondere Verordnung festgesetzt werden.

Da auch zum Zwecke der bevorstehenden Wahl für die über die Abgabe der Stimmen aufzunehmenden Protocolle sowie für die Gegenlisten gedruckte Formulare vertheilt werden sollen, so ist der alsbaldigen Anzeige der Gemeindeobrigkeiten über die Anzahl der in ihrem Bezirke gebildeten Wahlbezirke und der hiernach erforderlichen Protocoll- und Gegenlistenformulare entgegenzusehen.

Dresden, den 8. November 1876.

Ministerium des Innern.
v. Kostig-Wallwig.

Forwerg.

Bekanntmachung.

Die in den §§ 2 und 3 des Straßenpolizeiregularivs für hiesige Stadt enthaltenen Bestimmungen, daß zur Winterszeit jeder Hausbesitzer

- 1., seiner Hausfronte entlang den Schnee in einer Breite von mindestens 2 Ellen zu beseitigen und bei eintretender Glätte in gleicher Breite Sand oder Asche zu streuen und
- 2., bei eintretendem Thauwetter binnen 24 Stunden, vom Beginn desselben an, den vor seinem Hause befindlichen Vorplatz sowie das an dasselbe angrenzende Gassengerinne von Schnee und Eis zu reinigen und Letztere von der Gasse hinwegzuschaffen hat,

werden andurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß Uebertretungen oder Vernachlässigungen der gedachten Vorschriften nach § 5 des obgedachten Regularivs in Verbindung mit § 366 pct. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Wilsdruff, am 13. November 1876.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker.

Tagesgeschichte.

In Berlin schwankt noch die Waage, auf welcher die Gründe für und wider die Beschickung der Pariser Ausstellung gewogen werden. Auf jeder der beiden Schalen liegen gewichtige Gründe. Fürst Hohenlohe, unser Botschafter in Paris, der jetzt im Reichstage seiner Pflicht als Abgeordneter nachkommt, soll entschieden für die Beschickung sein und dem Kaiser seine Gründe in besonderer Audienz vorgetragen haben. Wir meinen, die deutsche Industrie solle nur dann nach Paris marschiren, wenn sie sicher ist, so siegreich oder doch ehrenvoll herauszugehen wie das deutsche Heer 1871.

Nachstehender Artikel Berliner Blätter dürfte geeignet sein, die deutschen Protectoren der Beschickung der Pariser Ausstellung etwas abzukühlen: In welcher Weise der Deutschenhaß bei einem Theil der kunstgebildeten Bevölkerung von Paris sich offenbart, ist dieser Tage durch die bekannten Vorgänge genügend illustriert worden. Von welchen Gefühlen man aber auch in dortigen industriellen Kreisen beseelt ist, ergibt nachstehende Mittheilung. Die Berliner Firma Brand u. Nawrocki hatte einen eigenthümlich und neuconstruirten Frisirstuhl vom Erfinder erworben und ein Exemplar der Erfindung an den Besitzer eines großen Pariser Frisirsalons geschickt, mit dem Anstellen, davon Gebrauch zu machen. Als Antwort auf diese Offerte hat die genannte Firma nun ein Schreiben erhalten, das in wort-

getreuer Uebersetzung lautet wie folgt: „Meine Herren! Sie müssen jedes Gefühl von Würde und Schamhaftigkeit entbehren, um als Preußen die Frechheit zu besitzen, uns ein Product Ihrer Industrie anzubieten. Sehen Sie denn voraus, daß man in Frankreich so leicht vergißt und daß man sich nicht mehr erinnert aller jener Ausschreitungen der verschiedensten Art, deren sich Ihre Landsleute und Sie selbst vielleicht schuldig gemacht haben? Wissen Sie denn, daß jedes patriotische Herz in Frankreich nichts mehr haßt und verachtet als den Namen „Preußen“? Wissen Sie nicht, daß diese Preußen geraubt und geyländert, Weiber und Kinder geschändet und geißelt haben in allen Städten und Dörfern, wohin sie gedrungen sind? Im Namen der Corporation, deren einflußreichstes Mitglied ich bin, schleudere ich mit der Verachtung, welche Sie verdienen, Ihr Anerbieten eines Geschäftes zurück und sage Ihnen, daß ich mit allen meinen Kräften bemüht sein werde, meine Landsleute zu gleichen Ansichten zu bekehren.“ — Zu bedauern ist hierbei zunächst nur, daß nicht auch der Name des Brieffstellers hinzugefügt ist. Ein Grund zur Rücksichtnahme liegt doch gewiß nicht vor, und würde, wenn der Name genannt würde, möglicherweise der eine oder der andere der künftigen deutschen Aussteller auf der Weltausstellung dadurch gewarnt sein, sich dem Messer oder der Scheere des einflußreichen Corporationsmitgliedes anzuvertrauen.